

Ausgabe 26 – 06.12.2016

Ludwigshafener Hochschulanzeiger
Publikationsorgan der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Inhaltsübersicht:

Seite 2: Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Fundraising-Management und Philanthropie der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Seite 9: Impressum

**Spezielle Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Fundraising-Management und Philanthropie – Master of Arts
der Hochschule Ludwigshafen am Rhein**

vom 06.12.2016

Präambel

Aufgrund des § 86 Absatz 2 Nr. 3 HochSchG in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV – Sozial- und Gesundheitswesen – der Hochschule Ludwigshafen am Rhein am 02.11.2016 die Spezielle Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Fundraising-Management und Philanthropie erlassen. Diese hat der Präsident der Hochschule am 23.11.2016 gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 HochSchG genehmigt, nachdem der Senat gem. § 76 Absatz 2 Nr. 6 HochSchG dazu Stellung genommen hat. Die Ordnung wird dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur angezeigt und nachfolgend bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Fundraising-Management und Philanthropie – Master of Arts gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule Ludwigshafen am Rhein (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung enthält ergänzende spezielle Regelungen für den Abschluss des Studiengangs.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium in dem weiterbildenden Master-Studiengang Fundraising-Management und Philanthropie kann zugelassen werden, wer
 - a) über einen Bachelor-Abschluss in einem akkreditierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss im In- oder Ausland sowie eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Aufgaben im Fundraising oder Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, CSR oder Stiftungsmanagement oder ähnliche Berufserfahrung nach Hochschulabschluss verfügt,
oder
 - b) die Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG erworben, danach eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit in einer Funktion mit Aufgaben im Fundraising oder Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, CSR oder Stiftungsmanagement oder ähnliche Berufserfahrung absolviert und die Eignungsprüfung gem. Absatz 2 bestanden hat.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 b) müssen durch die Eignungsprüfung gemäß § 35 Absatz 1 HochSchG die Gleichwertigkeit ihrer im engen inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehenden beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums nachweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Leitung des Studiengangs oder eine von ihr beauftragte Person. Die Eignungsprüfung wird von der Studiengangleitung oder durch eine von ihr

beauftragte Person durchgeführt. Sie besteht aus einem schriftlichen Test (Bearbeitung einer Klausur und einer Fallstudie), in dem Kenntnisse auf Bachelor-Niveau aus dem Fachgebiet Fundraising-Management sowie ein Verständnis von betriebswirtschaftlichen und führungstheoretischen Fragestellungen nachgewiesen werden müssen. Für die Eignungsprüfung gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß. Die Eignungsprüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Sie ist bestanden, wenn mindestens 18 von 35 Punkten erreicht wurden. Die Eignungsprüfung kann einmal frühestens im auf das Nichtbestehen folgenden Semester wiederholt werden und gilt für die vier auf das Auswahlverfahren nachfolgenden Semester.

- (3) Für die Aufnahme in den Studiengang ist die Anrechnung von 30 Leistungspunkten im Rahmen der Anerkennung von beruflichen Kompetenzen erforderlich. Das individuelle Anrechnungsverfahren ist in Anlage 1 dieser Ordnung geregelt (Berufsportfolio). Die Anrechnung der Leistungspunkte ist vor der Zulassung zum Studium durchzuführen.
- (4) Weitere Zugangsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren gemäß Anlage 2 dieser Ordnung.
- (5) Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Einreichen der vollständigen Bewerbungsunterlagen. Vollständige Bewerbungsunterlagen beinhalten:
 - a) ein Motivationsschreiben, aus dem das besondere Interesse an dem Studiengang hervorgeht. Das Motivationsschreiben bildet eine Grundlage für das Auswahlgespräch,
 - b) einen Lebenslauf inkl. Beschreibung der beruflichen Tätigkeiten,
 - c) das ausgefüllte und unterschriebene Berufsportfolio, das als Grundlage zur Anrechnung der 30 Leistungspunkte im Rahmen der Anerkennung von beruflichen Kompetenzen dient,
 - d) den ausgefüllten und unterschriebenen Zulassungsantrag,
 - e) eine amtlich beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses der Hochschule oder den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Eignungsprüfung entsprechend § 2 Absatz 2.
 - f) einen Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Absatz 1 oder Absatz 2 HochSchG

§ 3 Akademischer Grad

Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.).

§ 4 Aufbau und Dauer des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester oder 24 Monate.
- (2) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus Anlage 3 (Studienverlaufsplan).

§ 5 Leistungspunktsystem

- (1) Die Gesamtzahl der für einen erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 und schließt die Masterarbeit im Umfang von 25 Leistungspunkten ein.
- (2) 30 Leistungspunkte werden aufgrund der im Berufsfeld erworbenen Kompetenzen nach näherer Bestimmung der Anlage 1 individuell pauschal angerechnet, wenn die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie entsprechende gleichwertige Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.
- (3) Ein Leistungspunkt beinhaltet einen studentischen Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

§ 6 Prüfungsausschuss

Im Sinne von § 8 Absatz 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung setzt sich der Prüfungsausschuss des Studiengangs aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, darunter drei Mitglieder der Hochschullehrendengruppe, ein Mitglied der Studierendengruppe sowie ein Mitglied der gemeinsamen Gruppe der akademischen sowie der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 7 Prüfungen

- (1) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, können die entsprechenden Prüfungsleistungen ebenfalls in englischer Sprache stattfinden. Darüber sind die Studierenden spätestens zu Semesterbeginn zu informieren.
- (2) Diese Ordnung sieht das Portfolio als fachspezifische Prüfungsform nach § 15 Absatz 5 d) APO vor. Ein Portfolio umfasst die schriftliche Darstellung und Reflexion der eigenen Praxis bezogen auf die Bildungsziele eines Moduls bzw. einer oder mehrerer modulintegrierter Lehrveranstaltungen.

§ 8 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (2) Abweichend von den Regelungen des § 18 Absatz 3 Satz 2 APO kann auf Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit der Masterarbeit bei Vorliegen eines wichtigen, nicht durch den Prüfling zu vertretenden Grundes um maximal 6 Wochen verlängert werden. Hiervon unberührt bleibt die Regelung des § 18 Absatz 3 Satz 4 APO. Über die im Antrag geltend gemachten Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Beträgt die Notendifferenz der Bewertung der schriftlichen Masterarbeit durch die Prüfenden 2,0 oder mehr, wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich abweichend von § 19 Absatz 6 APO die Note der schriftlichen Ab-

schlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die schriftliche Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (4) Das Verfassen der Masterarbeit in englischer Sprache ist in Abstimmung mit dem Betreuer / der Betreuerin möglich.

§ 9 Bewertung von Modulprüfungen; Bildung der Noten

- (1) Die Ermittlung der Modulnote erfolgt ausschließlich durch die Nutzung eines für die Modulprüfung nachvollziehbaren Punktesystems in Anlehnung an das Punktesystem in Anlage 1 der APO.
- (2) Beinhaltet ein Modul eine Kombination von Prüfungen oder werden Teilgebiete einer Modulprüfung getrennt bewertet, werden zunächst durch die jeweiligen Prüfenden Punkte für die von ihnen bewerteten Teilgebiete vergeben. Nach Addition aller für die Modulbewertung relevanten Punkte erfolgt die Übertragung in die Modulnote.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben.

Ludwigshafen, 06.12.2016

gez. Prof. Dr. Peter Mudra
Präsident der Hochschule Ludwigshafen
am Rhein

gez. Prof. Dr. Ellen Bareis
Dekanin des FB IV der Hochschule Ludwigshafen
am Rhein

Anlage 1: Individuelles Anrechnungsverfahren außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

1. Zielsetzung der individuellen Anrechnung

Die individuelle Anrechnung erfolgt vor der Zulassung zum Master of Arts (M.A.) im Studiengang Fundraising-Management und Philanthropie. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen dabei in Form des Berufsportfolios Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Master-Niveau nachweisen, die einem Umfang von 30 Leistungspunkten entsprechen. Im Rahmen des Verfahrens wird geprüft, ob der/die Bewerber/in tatsächlich über die erforderlichen Kompetenzen verfügt.

2. Einzureichende Dokumente und zu prüfende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der Bewerberinnen und Bewerber

2.1 Das einzureichende schriftliche Berufsportfolio muss mit der Bewerbung bereitgestellt werden.

2.2 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen Kenntnisse im Bereich des Fundraising oder Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, CSR, Stiftungsmanagement oder ähnliche Berufserfahrung auf Master-Niveau nachweisen.

2.3 Zur Prüfung der Kenntnisse müssen die Bewerberinnen und Bewerber das Berufsportfolio einreichen, welches Belege über die Tätigkeiten und Lernerfahrungen in folgenden Bereichen beinhaltet:

- a) Fachkompetenzen im Bereich des Fundraising oder Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, CSR, Stiftungsmanagement oder ähnliche Berufserfahrung,
- b) Wahrnehmung von Verantwortung,
- c) Kommunikative Kompetenzen,
- d) Selbstlern- und Problemlösefähigkeiten.

3. Verfahren

Das Verfahren zur individuellen Anrechnung beginnt nach der erfolgreichen Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 a) oder 1 b):

- a) Der/die Bewerber/-in erhält die Vorlage des Berufsportfolios,
- b) der/die Bewerber/-in reicht das Berufsportfolio ein,
- c) die/der Studiengangleiter/-in prüft das Berufsportfolio und lädt den/die Bewerber/-in zu einem Gespräch ein. In dem Gespräch erfolgt die Überprüfung der nachzuweisenden Kompetenzen.

Der Prüfungsausschuss, ggf. die Studiengangleitung, entscheidet über die Anrechnung von Kompetenzen und die Vergabe von Leistungspunkten.

Anlage 2: Durchführung und Bewertung des Auswahlverfahrens

Das nachstehend beschriebene Auswahlverfahren ist anzuwenden auf alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber des Masterstudiengangs Fundraising-Management und Philanthropie. Es dient der Feststellung der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Absatz 4. Wer die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird in dieses Auswahlverfahren einbezogen. Das Auswahlverfahren dient der Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (gem. § 19 Absatz 2 HochSchG) in den Bereichen Eignung für den Studiengang sowie Motivation zur Aufnahme des Studiums.

Das Auswahlverfahren besteht

1. bei den Bewerber/-innen mit einem ersten Hochschulabschluss, aus der Feststellung der formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1, einem strukturierten Auswahlgespräch sowie der Bewertung der beruflichen Tätigkeiten in einer Funktion mit Aufgaben im Bereich des Fundraising oder Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, CSR, Stiftungsmanagement oder ähnlicher Berufserfahrung (Nachweis durch das Berufsportfolio),
2. bei den Bewerber/-innen ohne einen ersten Hochschulabschluss, aus der Feststellung der formalen Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2, einem strukturierten Auswahlgespräch, der Eignungsprüfung sowie der Bewertung der beruflichen Tätigkeiten in einer Funktion mit Aufgaben im Bereich des Fundraising oder Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, CSR, Stiftungsmanagement oder ähnlicher Berufserfahrung (Nachweis durch das Berufsportfolio).

Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das die Namen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer, den Zeitpunkt, den Ort und die Dauer des Prüfungsgesprächs, die erreichte Punktzahl sowie eine kurze inhaltliche Begründung der Bepunktung festhält. Das Protokoll ist von der Studiengangleitung oder durch eine von ihr beauftragte Person zu unterzeichnen.

Eine einmalige erneute Teilnahme am Auswahlverfahren ist frühestens ein Semester nach der vorangegangenen erfolglosen Teilnahme möglich.

Bewertungsschema

1. **Strukturiertes Auswahlgespräch:** Das Auswahlgespräch besteht aus dem Gespräch und einem strukturierten Interview. Bis zu 35 Punkte werden für die Bewertung des Auswahlgesprächs vergeben. Es müssen mindestens 18 von maximal 35 Punkten erreicht werden. Dabei müssen im Gespräch mindestens 8 von maximal 15 Punkten und gleichzeitig im strukturierten Interview mindestens 10 von 20 Punkten erreicht werden.
Bei dem Auswahlgespräch ist auf Antrag die/der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt.
2. **Eignungsprüfung:** Die Eignungsprüfung betrifft nur Bewerber/-innen ohne ersten Hochschulabschluss. Die Eignungsprüfung besteht aus der Bearbeitung einer Klausur und einer Fallstudie. Insgesamt müssen mindestens 18 von 35 Punkten erreicht werden, damit die Eignungsprüfung bestanden ist.

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Studienverlaufsplan

Curriculumsübersicht: MA Studiengang Fundraising-Management und Philanthropie

1. Semester

Modul Nr.	Modul	Credit Points in Semester					Workload		Prüfungsleistung des Moduls sowie Prüfungsform *	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	Stunden Präsenzstudium	Stunden Selbststudium		
M0	Anerkennung fachspezifischer Berufskompetenzen	30								0,0%
M1	Fundraising und Marketing 1	8					49	151	Hausarbeit, Klausur, Präsentation	8,9%
M 1.1	Sozialmarketing	5								
M 1.2	Fundraising-Management	3								
M4	Management und Führung	7					80	95		
M 4.1	Recruiting und Personalentwicklung	2								
M 4.2	Führungskonzepte	3								
M 4.3	Change Management	2								
M6	Vertiefende Projektreflexion	3					18	57		
M 6	Vertiefende Projektreflexion	3								
	Wissenschaftliches Arbeiten **									

2. Semester

M3	Corporate Social Responsibility		8				40	160	Hausarbeit, Klausur, Präsentation	8,9%
M 3.1	Entwicklung und Perspektiven des CSR		2							
M 3.2	CSR-Strategie und Management		2							
M 3.3	Formen und Methoden des CSR		4							
M4	Management und Führung		6				25	125	Klausur (2h), Hausarbeit, Präsentation	14,3%
M 4.4	Projektmanagement		2							
M 4.5	Strategisches Management		4							
M6	Vertiefende Projektreflexion		4				32	68	Präsentation, Portfolio	7,8%
M 6	Vertiefende Projektreflexion		4							

3. Semester

M2	Stiftungsmanagement			7			34	141	Klausur (2h), Hausarbeit, Präsentation	7,8%
M 2.1	Stiftungsmanagement, rechtliche und historische Entwicklung			3						
M 2.2	Stiftungsmanagement			2						
M 2.3	Governancekonzepte			2						
M5	Philanthropie und Ethik			6			16	134		
M 5.1	Theorien und ethische Modelle			2						
M 5.2	Theorien der Gabe			2						
M 5.3	Theorien Sozialer Gerechtigkeit			2						
M7	Analyse und Reflexion eigener Praxis			4			24	76		
M 7	Analyse und Reflexion eigener Praxis			4						

4. Semester

M5	Philanthropie und Ethik				2		16	34	Hausarbeit, Klausur, Präsentation	8,9%
M 5.4	Angewandte Ethik				2					
M7	Analyse und Reflexion eigener Praxis				3		24	51	Portfolio, Präsentation, Hausarbeit	7,8%
M 7	Forschung/Logbuch				3					
M8	Fundraising und Marketing 2				7		33	142	Präsentation, Hausarbeit	7,8%
M 8.1	Fundraising				4					
M 8.1	Formen und Kommunikationswege des Fundraising				3					
M9	Master-Thesis					25		625	Master-Thesis	27,8%

Summe	30	18	18	17	12	25	391	1859		
--------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	------------	-------------	--	--

100,0%

Die Master-Thesis beginnt Mitte des 4. Semesters und endet Mitte des 5. Semesters

* Das Komma zwischen den Prüfungsleistungen bedeutet „oder“. In Ausnahmefällen sind Kombinationen von Prüfungsleistungen möglich.

** Die Veranstaltung "Wissenschaftliches Arbeiten" wird vom Studiengang regelmäßig angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

Impressum:

**Hochschule Ludwigshafen am Rhein
Ernst-Boehe-Straße 4
D-67059 Ludwigshafen am Rhein**

Telefon: 0621/52 03 – 0
Telefax: 0621/52 03 – 196

E-Mail: infozentrale@hs-lu.de
Internet: www.hs-lu.de

Die Hochschule Ludwigshafen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Peter Mudra gesetzlich vertreten.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: 27/660/0303/8

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz, Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 Telemediengesetz: Präsident der Hochschule Ludwigshafen, Prof. Dr. Peter Mudra.